



Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung

der Einwohnergemeinde Bözikon

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Antrag.....	3
Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine.....	3
Quellenbesteuerung.....	4
Besondere Anspruchsberechtigungen.....	4
Auszahlung.....	4
Änderung der Verhältnisse.....	5
II. Kindertagesstätten	
Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	5
III. Schulgänzende Tagesstrukturen	
Leistungen.....	6
Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	6
IV. Tagesfamilien	
Höhe und Umfang der Subventionierung.....	6
V. Spielgruppen	
Höhe und Umfang der Subventionierung.....	6
VI. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten.....	7
Anhang I Kindertagesstätten.....	8
Anhang II Tagesstruktur.....	9
Anhang III Anspruchsberechtigung.....	10

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Böbikon vom 13. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Böbikon folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- 2 Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 5 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 6 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements.
- 2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- 5 Wenn wegen Zuzugs nach Böbikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

§ 3 Quellenbesteuerung

- 1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- 1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn
 - a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- 2 Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a. jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden;
 - b. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - d. die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.
- 3 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Abs. 1 kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.
- 2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Abteilung Finanzen zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Böbikon innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- 6 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang I.
- 2 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 3.
- 3 Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall eine Pauschale/Selbstbehalt in der Höhe von Fr. 20.00 pro Betreuungstag bzw. Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag.
- 4 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang III ersichtlich.
- 5 Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- 6 Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 8 Leistungen

Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung (ab letztmöglichem Zug und/oder Bus vor 07.00 Uhr bis Schulstart), die Mittagsbetreuung (ab Schulschluss Morgen bis Schulstart Nachmittag), die Nachmittagsbetreuung I (ab Schulstart Nachmittag bis Schulschluss Nachmittag) und die Nachmittagsbetreuung II (ab Schulschluss Nachmittag bis 18.00 Uhr). Während der Schulferien wird an 12 Wochen eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang II.
- 2 Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall eine Pauschale/Selbstbehalt in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag. An die einzelnen Module haben die Erziehungsberechtigten je CHF 5.00 zu bezahlen. Die Kostenbeteiligung wird den Betreuungselementen anteilmässig angerechnet gemäss der Tarifordnung in Anhang II.
- 3 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang II ersichtlich.
- 4 Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

IV. Tagesfamilien

§ 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Einwohnergemeinde Böbikon kann bei einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Gemeindemitgliedschaft abschliessen.
- 2 Beiträge der Gemeinde Böbikon werden im Rahmen der in der Mitgliedschaft beschriebenen Form ausbezahlt.

V. Spielgruppen

§ 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Einwohnergemeinde Böbikon kann mit Spielgruppen eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt und erfolgt objektbezogen (z. B. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten).
- 2 Beiträge der Gemeinde Böbikon werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Böbikon, 30. Januar 2018

GEMEINDERAT BÖBIKON
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Adrian Thoma

Frank Reinhardt

Anhang I Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder ab 18 Monate
Bis CHF 28'000	80 %	80 %
CHF 28'001 – CHF 32'000	70 %	70 %
CHF 32'001 – CHF 36'000	60 %	60 %
CHF 36'001 – CHF 40'000	50 %	50 %
CHF 40'001 – CHF 44'000	40 %	40 %
CHF 44'001 – CHF 48'000	30 %	30 %
CHF 48'001 – CHF 52'000	20 %	20 %
CHF 52'001 – CHF 56'000	10 %	10 %
CHF 56'001 – CHF 60'000	0 %	0 %
CHF 60'001 – CHF 64'000	0 %	0 %
CHF 64'001 – CHF 68'000	0 %	0 %
CHF 68'001 – CHF 72'000	0 %	0 %
CHF 72'001 – CHF 76'000	0 %	0 %
CHF 76'001 – CHF 80'000	0 %	0 %
CHF 80'001 – CHF 84'000	0 %	0 %
CHF 84'001 – CHF 88'000	0 %	0 %
CHF 88'001 – CHF 92'000	0 %	0 %
CHF 92'001 – CHF 96'000	0 %	0 %
CHF 96'001 – CHF 100'000	0 %	0 %
Über CHF 100'000	0 %	0 %

Berechnung des Gemeindebeitrags erfolgt auf dem Betrag nach Abzug gemäss § 7 Absatz 3.

Anhang II Tagesstruktur

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein pro Tag			
	Schulwochen			Ferienbetreuung
	Frühbetreuung	Mittagstisch	Nachmittagsbetreuung	
Bis CHF 28'000	100 %	100 %	100 %	80 %
CHF 28'001 - CHF 32'000	94 %	94 %	94 %	70 %
CHF 32'001 - CHF 36'000	88 %	88 %	88 %	60 %
CHF 36'001 - CHF 40'000	82 %	82 %	82 %	50 %
CHF 40'001 - CHF 44'000	76 %	76 %	76 %	40 %
CHF 44'001 - CHF 48'000	70 %	70 %	70 %	30 %
CHF 48'001 - CHF 52'000	64 %	64 %	64 %	20 %
CHF 52'001 - CHF 56'000	58 %	58 %	58 %	10 %
CHF 56'001 - CHF 60'000	52 %	52 %	52 %	0 %
CHF 60'001 - CHF 64'000	46 %	46 %	46 %	0 %
CHF 64'001 - CHF 68'000	40 %	40 %	40 %	0 %
CHF 68'001 - CHF 72'000	35 %	35 %	35 %	0 %
CHF 72'001 - CHF 76'000	30 %	30 %	30 %	0 %
CHF 76'001 - CHF 80'000	25 %	25 %	25 %	0 %
CHF 80'001 - CHF 84'000	20 %	20 %	20 %	0 %
CHF 84'001 - CHF 88'000	15 %	15 %	15 %	0 %
CHF 88'001 - CHF 92'000	10 %	10 %	10 %	0 %
CHF 92'001 - CHF 96'000	0 %	0 %	0 %	0 %
CHF 96'001 - CHF 100'000	0 %	0 %	0 %	0 %
über CHF 100'000	0 %	0 %	0 %	0 %

Berechnung des Gemeindebeitrags erfolgt bei der Ferienbetreuung auf dem Betrag nach Abzug gemäss § 7 Absatz 3.

Berechnung des Gemeindebeitrags Tagesstruktur Schule erfolgt auf dem Betrag nach Abzug gemäss § 9 Abs. 2.

Anhang III Anspruchsberechtigungen

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236

Stand: 1. August 2018